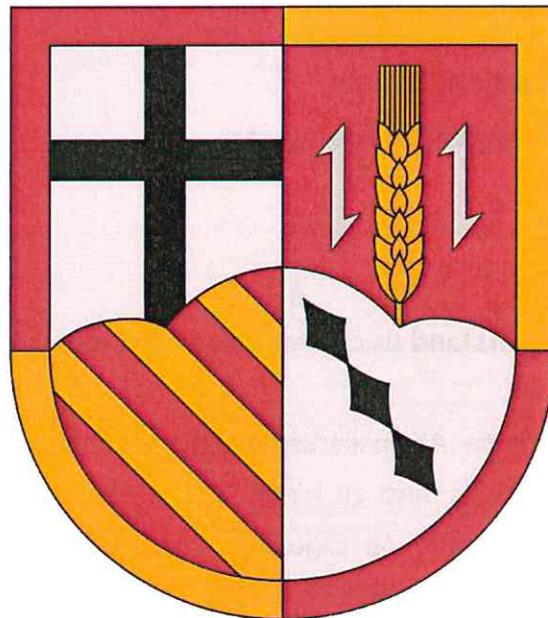




Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach



Rengsdorf, 19. Februar 2019

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde

Rengsdorf-Waldbreitbach

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**
- § 2 Name des Eigenbetriebs**
- § 3 Stammkapital**
- § 4 Werkausschuss**
- § 5 Bürgermeister**
- § 6 Werkleitung**
- § 7 Wirtschaftsplan, Kassenführung**
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Rengsdorf - Waldbreitbach sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden als einzelne Betriebszweige nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

1. die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen,
 2. das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Verbandsgemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:
Verbandsgemeindewerke Rengsdorf-Waldbreitbach.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	7.685.000,00 €.
Davon werden zugeordnet:	
1. dem Wasserwerk Rengsdorf	1.278.000,00 €,
2. dem Wasserwerk Waldbreitbach	1.250.000,00 €,
3. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen Rengsdorf	2.557.000,00 €,
4. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen Waldbreitbach	2.600.000,00 €.

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss, der aus zwölf Mitgliedern besteht (§ 3 Abs. 2 Buchst. d Hauptsatzung der VG Rengsdorf-Waldbreitbach). Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 20.000 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen ab 3.000 € sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen ab 1.000 €, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert im Einzelfall von jeweils über 5.000 €, bei Streitigkeiten vor dem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es werden zwei Mitglieder für die Werkleitung (§ 4 Abs. 3 S. 2 EigAnVO) sowie deren Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Der Bürgermeister bestellt den kaufmännischen Werkleiter zum Ersten Werkleiter, der gem. § 4 Abs. 3 S. 4 und 5 EigAnVO entscheidet, wenn unter der Werkleitung Stimmengleichheit besteht. Sie oder er ist für den geordneten Geschäftsgang verantwortlich.

Die Verteilung der Geschäftsbereiche (§ 4 Abs. 3 S. 3 EigAnVO) wird wie folgt bestimmt:

- kaufmännischer Bereich der VGW Rengsdorf-Waldbreitbach und
- technischer Bereich der VGW Rengsdorf-Waldbreitbach

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 € nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen,
 - a) wenn der Stundungszeitraum ab Fälligkeitsdatum 1 Jahr oder weniger beträgt, oder
 - b) wenn die Forderungshöhe geringer ist als 3.000 € ,
9. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen geringer 1.000 €,
10. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 5.000 €, jeweils, soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister, nach Beratung im Werkausschuss, dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse Rengsdorf-Waldbreitbach verbunden ist.

§ 8

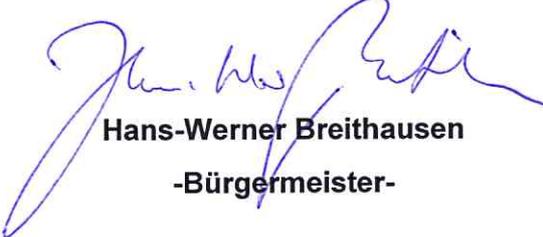
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach vom 12. Juni 2018 mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Rengsdorf, den 19. Februar 2019



Hans-Werner Breithausen
-Bürgermeister-

Hinweis

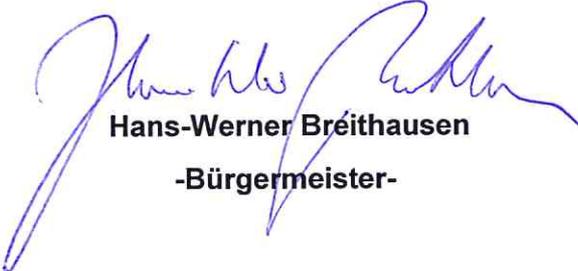
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Rengsdorf, den 19. Februar 2019



Hans-Werner Breithausen
-Bürgermeister-